

STADT HALLE (WESTF.)

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20, 12. Änderung „Behringstraße“

Entwurf, Juni 2008

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
D. Tischmann und T. Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Bauleitplanung der Stadt Halle (Westf.), Bebauungsplan Nr. 20, 12. Änderung „Behringstraße“

Teil I: Begründung¹

- 1. Lage und Größe des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich**
- 2. Ausgangssituation und Ziele der Bauleitplanung**
 - 2.1 Bebauungsplan Nr. 20 (Altplan)
 - 2.2 Planungsanlass und heutige Planungsziele der Stadt Halle (Westf.)
 - 2.3 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
- 3. Örtliche Gegebenheiten und sonstige Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan
 - 3.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Gewässerschutz
 - 3.3 Belange des Bodenschutzes
 - 3.4 Altlasten
 - 3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Inhalte und Festsetzungen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20**
 - 4.1 Planungskonzept und Festsetzungen der 12. Änderung
 - 4.2 Belange des Verkehrs
 - 4.3 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes
 - 4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft
 - 4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsbewertung
- 5. Umweltprüfung**
- 6. Bodenordnung**
- 7. Flächenbilanz**
- 8. Hinweise zum Planverfahren und zur Abwägung**

¹ Stand: Entwurf Juni 2008

Teil I: Begründung

1. Lage und Größe des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Behringstraße“ mit einer Größe von insgesamt etwa 0,36 ha liegt im Südosten der Kernstadt Halle im Bereich Gartnisch nördlich der Elsa-Brändström-Straße.

Das Plangebiet der 12. Änderung wird im Osten, Süden und Westen durch Wohnbebauung begrenzt. Im Norden bilden landwirtschaftliche Nutzflächen die Grenze des Geltungsbereiches.

Dieser Bereich wird bisher durch den **Bebauungsplan Nr. 20** überplant, der 1971 als Satzung beschlossen wurde und seit 1972 rechtskräftig ist (siehe Kapitel 2.1). Der Bebauungsplan Nr. 20 soll im o.g. Bereich nun vollständig durch die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 überplant werden.

2. Ausgangssituation und Ziele der Bauleitplanung

2.1 Bebauungsplan Nr. 20 (Altplan)

Der **Bebauungsplan Nr. 20** umfasst im Bereich Gartnisch nördlich der B 68 den gesamten Bereich zwischen Friedhof und Straßenmeisterei mit unterschiedlich ausgeprägten Teilbereichen. Der Bebauungsplan Nr. 20 wurde im Sommer 1971 als Satzung beschlossen und im Jahr 1972 bekannt gemacht. Er wurde bisher in mehreren Änderungen überarbeitet, die 11. Änderung im Bereich Albert-Schweitzer-Straße befindet sich ebenfalls zz. im Verfahren. Auf die entsprechenden Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 20 und seiner bisherigen Änderungsverfahren wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die zentralen Planungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 20 (Ursprungsplan) können wie folgt zusammengefasst werden:

- Entwickelt wurde ein neues Wohnquartier auf Basis von *Reinen* und *Allgemeinen Wohngebieten gemäß §§ 3, 4 BauNVO 1968* mit zwingend zweigeschossigen Gebäuden, abschnittsweise jeweils in offener und geschlossener Bauweise im zentralen Plangebiet. Als Übergang zum Landschaftsraum im Norden wurde die Bebauung in Teilbereichen auf ein Vollgeschoss mit Flachdach (Bungalows) beschränkt.
- Die Grundstücke entlang der B 68 wurden als *Gewerbegebiete* festgesetzt.
- Die bestehenden Betriebshallen/-gebäude der Straßenmeisterei wurden zuzüglich großzügiger Erweiterungsoptionen als *Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Straßenmeisterei“* in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Im Westen des Plangebietes waren Friedhof / Friedhofserweiterung aufgenommen worden.

2.2 Planungsanlass und heutige Planungsziele der Stadt Halle (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 20 konnte im Bereich Behringstraße bislang nicht gemäß den Planungszielen des Altplanes umgesetzt werden. Auf dem Flurstück 505 in Verlängerung der Behringstraße wurden bis heute weder die Wendeanlage als Abschluss der Behringstraße noch die vorgesehenen Gemeinschaftsgaragen und die dort mögliche Wohnbebauung realisiert. Von den vorgesehenen sechs Reihenhauseinheiten auf der Westseite der Behringstraße wurden nur drei errichtet. Vor allem die bisher nur abschnittsweise Erschließung führt zu einer städtebaulich unbefriedigenden Situation.

Die Stadt Halle prüft derzeit intensiv potenzielle Bauflächen v.a. in der Kernstadt hinsichtlich der Möglichkeiten einer kurzfristigen Entwicklung. Im Zuge der Bemühungen der Verwaltung zur Mobilisierung von Baulücken wurden u.a. Gespräche mit den verschiedenen Grundstückseigentümern in den Bereichen Albert-Schweitzer-Straße und Behringstraße geführt, die in beiden Bereichen zu einem positiven Ergebnis geführt haben.

Durch die neuen Entwicklungen ergibt sich aus heutiger Sicht Regelungsbedarf. Im Vorfeld des eigentlichen Bauleitplanverfahrens wurden zunächst 2 Varianten für eine Aufteilung / Bebauung der Fläche vorbereitet. Diese Varianten wurden in der Vorlage DS-Nr. 00526/2007 für die Beratung des Fachausschusses am 23.10.2007 dargestellt und in der Sitzung erläutert. Auf Vorlage und Protokoll der Sitzung wird Bezug genommen. Der Rat der Stadt Halle (Westf.) hat sich in seiner Sitzung am 07.11.2007 für die Einleitung des Planverfahrens auf Grundlage der Variante A entschieden. Die Absicht, durch maßvolle Nachverdichtung bestehender Wohngebiete den Flächenverbrauch durch Erweiterung der Siedlungsränder zu begrenzen, entspricht ausdrücklich den Zielen der Stadt. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die rückwärtigen Grundstücksflächen gemäß den kommunalen Zielsetzungen zu entwickeln. Die Stadt Halle (Westf.) hat die Flächen zwischenzeitlich erworben, so dass eine bedarfsgerechte Entwicklung gesichert ist.

Übergeordnete Planungsziele für die Änderung sind nach der bisherigen Beschlusslage unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange:

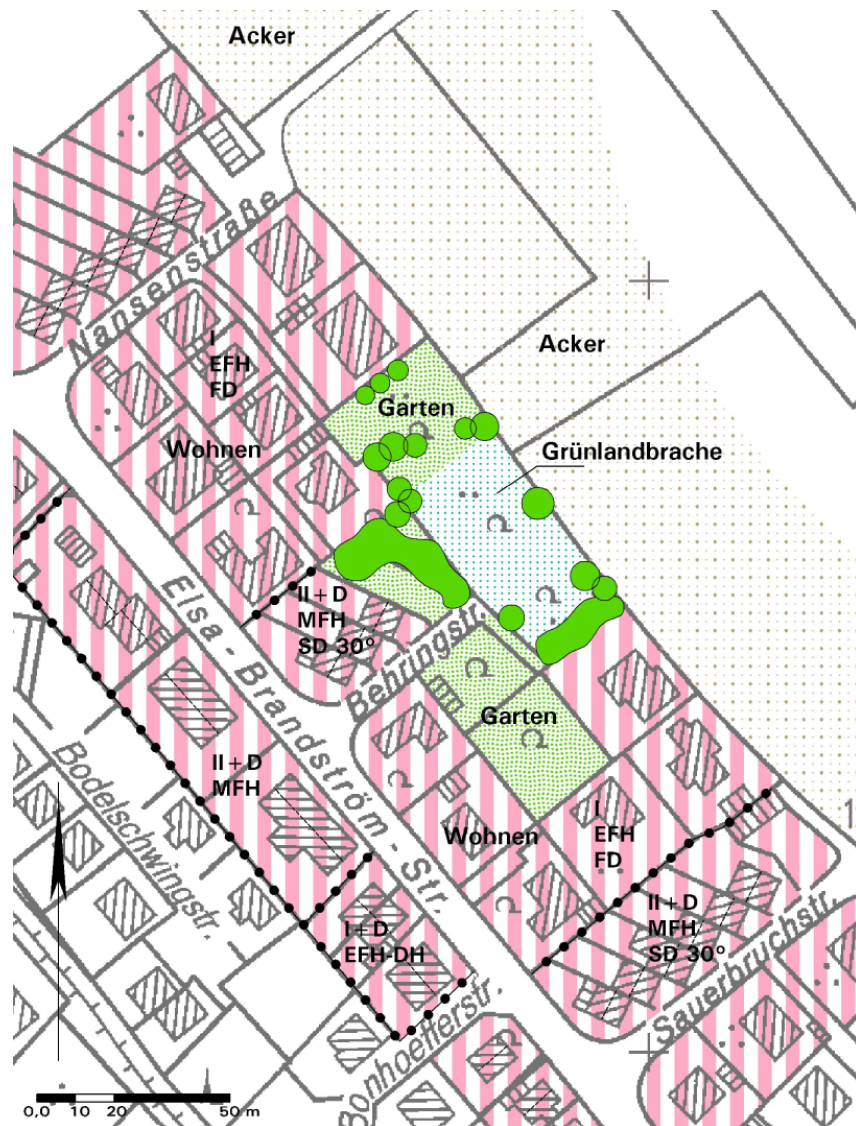
- Die Verlängerung der „Behringstraße“ mit Abschluss durch eine Wendeanlage und der Anlage von öffentlichen Stellplätzen sowie die Neufestsetzung der überbaubaren Flächen (3 Bauplätze mit ca. 500-700 m²),
- die städtebaulich sinnvolle Überarbeitung der Nutzungsmaße und die Anpassung an heutige Rahmenbedingungen sowie
- die Verträgliche Einbindung in den Siedlungs- und Landschaftsraum durch Höhenbegrenzung im Plangebiet und durch Maßnahmen zur Eingrünung.

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Behringstraße“ überplant einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 20. Mit Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 werden die für das vorliegende Plangebiet bisher geltenden **Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20** im Änderungsbereich **insgesamt überlagert**. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung des Ursprungsplanes bewirken, d.h. sofern die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft sondern „lebt wieder auf“.

2.3 Aktuelle Nutzung des Plangebietes und städtebauliche Situation

Das **Plangebiet** wird bisher als Grünlandbrache freigehalten bzw. als Ziergarten gärtnerisch gepflegt. Auf dem als Garten genutzten westlichen Teilbereich (Flurstück 1431) befinden sich mehrere Obstbäume, im Bereich der Grünlandbrache (Flurstück 505) stocken darüber hinaus nur wenige Einzelbäume und Laubgehölze. Diese eigentliche Neubaufäche ist nach Süden durch dichte Baum- und Strauchhecken auf den folgenden Gartenflächen eingefasst. Zur Nachbarbebauung im Osten stocken Nadelgehölze. Der Änderungsbereich liegt in attraktiver Lage mit einer Ausrichtung nach West-Südwest und fällt von Nordosten nach Südwesten ab.

Die **städtebauliche Situation** im Umfeld wird südlich der Elsa-Brändström-Straße durch i.W. zweigeschossige Wohnhäuser, z.T. auch Mehrfamilienhäuser geprägt. Die Bebauung nördlich der Elsa-Brändström-Straße wird dagegen von 1-geschossigen Flachdachbungalows sowie einzelnen 2-geschossigen Reiheneinheiten jeweils auf der Westseite der Erschließungsstiche bestimmt. Im gesamten Baugebiet sind neben den Flachdächern Satteldächer mit Dachneigungen um 30° mit braunen oder anthrazitfarbenen Eindeckungen vorhanden (siehe Übersichtskarte).



Übersichtskarte Bestand (Stand Januar 2008)

3. Örtliche Gegebenheiten und sonstige Planungsgrundlagen

3.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan

Die Frage der bereits im alten Bebauungsplan Nr. 20 vorgesehenen Bebauung berührt keine überörtlichen oder **landesplanerischen Belange**. Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist der Änderungsbereich als Teil der großen Wohnbauflächen im Bereich Elsa-Brändström-Straße dargestellt. Die vorliegende Planänderung ist damit weiterhin aus den Zielen des vorbereitenden Flächennutzungsplanes entwickelt.

3.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Gewässerschutz

a) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Die überplante Fläche wird als Grünlandbrache freigehalten bzw. als Garten gepflegt. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Nach dieser Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sind für das Messtischblatt 3916 in den Lebensraumtypen *Magerwiesen- und Weiden* gut 10 Fledermausarten, der Kammmolch und die Zauneidechse sowie 20 Vogelarten aufgeführt. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Falle weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Das vorliegende Plangebiet stellt mit ca. 0,36 ha lediglich einen untergeordneten Freibereich innerhalb des Siedlungsraumes dar. Das Plangebiet unterliegt heute bereits Störeinflüssen durch die auf 3 Seiten vorhandene Wohnbebauung, es ist zudem weitgehend anthropogen beeinflusst. Es liegen keine Angaben hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins der o.g. gefährdeten bzw. geschützten (Tier)Arten auf den überplanten Flächen vor. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen liegen jedoch nicht vor. Auf Grund der genannten Rahmenbedingungen werden diese auch nicht für erforderlich gehalten. Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen der Stadt Halle (Westf.) zur Verfügung zu stellen.

Im Bebauungsplan werden zudem Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. So wird die Anpflanzung von Hecken zur Ortsrandeingrünung vorgegeben.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des **Landschaftsplanes „Halle-Steinhagen“**².

Nach Norden schließt das großflächige **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald“** des Kreises Gütersloh unmittelbar an das Plangebiet.

² „Landschaftsplan Halle-Steinhagen“, Kreis Gütersloh, seit 15.06.2004 rechtskräftig.

Das **Naturschutzgebiet (NSG) „Gartnischberg“** (Gebietsnummer GT-032) befindet sich in einem Abstand von ca. 250 m nördlich des Plangebietes. Der Bereich ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nummer BK-3916-921 geführt. Im NSG kommen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz vor.

Das nach § 20 Landschaftsgesetz festgesetzte Naturschutzgebiet ist somit als **FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“** (DE-4017-301) gemeldet. Gemäß Einführungs-erlass zur Anwendung der FFH-Richtlinie ist bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes vorliegen kann.

Die Bebauung im Bereich Elsa-Brändström-Straße ist bereits seit rund 35 Jahren vorhanden. Durch die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sollen die Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes an die heutigen Zielvorstellungen angepasst werden (vgl. Kapitel 2.1), es werden keine Baumöglichkeiten über das heute bereits zulässige Maß geschaffen, die Bebauung rückt nicht näher an das FFH-Gebiet heran. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes im Sinne der FFH-Richtlinie, die eine weitergehende Prüfung erfordert, durch die Überplanung nicht zu erwarten ist.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden.

b) Belange des Gewässerschutzes

Im Umfeld des Plangebietes sind keine **Oberflächengewässer** vorhanden.

Die Empfindlichkeit des Plangebietes bzgl. **Grundwasserverschmutzung**, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt.

3.3 Belange des Bodenschutzes

Gemäß Bodenkarte NRW³ stehen mittel- bis tiefgründige lehmige Sandböden als Braunerde, z.T. Podsol-Braunerde im Änderungsbereich an. Allerdings ist im Plangebiet davon auszugehen, dass auf Grund der bereits seit langem erfolgten Randbebauung und der mehr oder weniger intensiven Gartennutzungen diese Böden überprägt worden sind.

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Die terrestrischen Böden im Änderungsbereich zeichnen sich durch hohe Wasserdurchlässigkeit aus und sind landesweit als **Stufe 1, schutzwürdige Böden hinsichtlich ihrer Biotopentwicklung** in Nordrhein-Westfalen kartiert worden⁴. In der Abwägung ist daher neben dem allgemeinen Bodenverlust durch Versiegelung auch dieser Aspekt be-

³ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L3916 Bielefeld, Krefeld 1983

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

sonders zu beachten. Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende geeignete Brachflächen vorrangig zu reaktivieren. Diesem Ziel entspricht die Mobilisierung der bisher nicht gemäß dem alten Bebauungsplan Nr. 20 bebauten Flächen, die in dem insgesamt sehr gut erschlossenen Siedlungszusammenhang liegen und damit flächensparend genutzt werden sollen. Insoweit trägt die Planung der Bodenschutzklausel gemäß BauGB Rechnung.

3.4 Altlasten

Im Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sind keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 9.05.2000 besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Ein allgemeiner Hinweis auf die Vorgehensweise bei eventuellen Anhaltspunkten für Altlasten ist in der Plankarte eingetragen.

3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Änderungsbereich oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch unter Punkt F. Hinweise auf der Plankarte auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

Auf Grund der beginnenden Hanglage des Baugebietes vor der Kulisse des Teutoburger Waldes und der hiermit verbundenen Fernwirkungen in die Kulturlandschaft der ost-westfälischen Bucht hinein sind die getroffenen städtebaulichen und baugestalterischen Regelungen zur Gestaltung des Siedlungsbildes auch aus dieser Sicht sinnvoll.

4. Inhalte und Festsetzungen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20

4.1 Planungskonzept und Festsetzungen der 12. Änderung

Der Anfang der 1970er Jahre aufgestellte Bebauungsplanes Nr. 20 steuerte die Entwicklung des damals noch unbebauten Bereiches. Die in Kapitel 2.1 genannten Ände-

rungen passten die zwischenzeitlich überholten städtebaulichen Zielvorstellungen und Festsetzungen des Ursprungsplanes in den jeweiligen Teilbereichen an.

Im Zuge dieser 12. Änderung werden die Regelungen im Bereich Behringstraße nach den heutigen Planungszielen überarbeitet, die städtebauliche Ordnung wird vertraglich für die Nachbarschaft abgesichert. Die Planinhalte und Festsetzungen orientieren sich im Grundsatz am Bebauungsplan Nr. 20 und streben eine angemessene Abstimmung mit dem umgebenden Bestand an. Es ergeben sich folgende Änderungspunkte:

a) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- **Art der baulichen Nutzung:** Das Plangebiet wird weiterhin als **Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO** festgesetzt. Diese Gebiete dienen dem Wohnen und haben in Bezug auf die Nutzung der Grundstücke nachbarschützenden Charakter. Im Reinen Wohngebiet sind nur Wohngebäude allgemein zulässig, hinzu kommen Räume für freie Berufe. Reine Wohngebiete müssen danach als Baugebiete angesehen werden, die in besonderem Maße störungsfrei zu gestalten sind. Dies entspricht ausdrücklich der Situation im Umfeld.
- **Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:** Nutzungsmaße und weitere Festsetzungen nach § 9(1) Nr. 2 BauGB werden zunächst aus dem Ursprungsplan übernommen.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Plangebiet mit dieser 20. Änderung auf die aktuelle Fassung der BauNVO umgestellt wird. Durch die Novellierung der **BauNVO von 1990** wurde u.a. die Anrechnungsregel für die Grundfläche nach § 19(4) BauNVO geändert. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze etc. sind anders als vorher zusammen mit der Hauptanlage auf die festgesetzte GRZ grundsätzlich anzurechnen und dürfen diese i.A. nur um maximal 50 % überschreiten. Diese Regelung dient der Begrenzung der maximalen Versiegelung. Ein Vorteil für die Anlieger ist durch die Erleichterung des Dachausbaues im Sinne der Nachverdichtung gegeben, da Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen im Regelfall - anders als früher - nicht mehr auf die Geschossflächenzahl GFZ gemäß § 20 BauNVO anzurechnen sind.

Die Änderung beinhaltet **2 Teilbereiche (WR1, WR2)**, die auf Grund der Ausgangslage durch unterschiedliche Nutzungsmaße gekennzeichnet sind.

Teilbereich 1:

Das Plangebiet soll weiterhin durch eine Bebauung mit eingeschossigen Wohngebäuden gekennzeichnet sein. Die Begrenzung auf ein **Vollgeschoss** wird auf Grund der umgebenden Bauung (eingeschossige Flachdachbungalows) in der letzten Bauzeile im Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum und der exponierten Lage / Hanglage (Einsichtnahme aus dem Landschaftsraum) ausdrücklich beibehalten. Die grundlegenden Planvorgaben gemäß § 9 BauGB werden aus dem Bebauungsplan Nr. 20 übernommen und nur geringfügig an die Weiterentwicklung angepasst:

- Lage und Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen werden durch **Baugrenzen** bestimmt und richten sich im Regelfall zunächst nach den Regelungen des Ursprungsplanes. Die **Baugrenzen** werden lediglich in Teilbereichen zur Wahrung nachbarschaftlicher Interessen geringfügig zurückgenommen.

- Aus dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 20 wird das **Maß der baulichen Nutzung** weitgehend übernommen. Mit Hinweis auf Rahmenbedingungen wie Hanglage/Exposition und Nachbarschaft wird eine geringe Verdichtung mit Einzelhäusern angestrebt. Somit wird die offene Bauweise künftig auf die Errichtung von Einzelhäusern beschränkt.
- Im Ursprungsplan Nr. 20 war die Höhe der Gebäude bislang ausschließlich über die **Zahl der Vollgeschosse** geregelt. Das städtebauliche Ziel einer Begrenzung von Volumen und Höhe soll nunmehr sinnvoll über die konkrete Festsetzung einer **Firsthöhe** erfolgen.

In der Hanglage kann als **Bezugshöhe** jedoch im Gegensatz zu der Regelfestsetzung der Stadt Halle (Westf.) in ebenem Gelände nicht die Planstraße gewählt werden, da je nach Grundstückslage sehr unterschiedliche Bauhöhen möglich wären. Zur Wahrung einer gewissen grundstücksbezogenen Flexibilität wurde als Bezugshöhe das **natürlich gewachsene Gelände im Mittelpunkt des Baufeldes eines späteren Grundstückes** gewählt. Der Bezugspunkt wird als Geländehöhe des Schnittpunktes der geometrischen Mittellinien der Baufläche eines späteren Grundstückes bestimmt. In einer Prinzipskizze in der Plankarte ist für die unverbindliche Grundstücksteilung beispielhaft der jeweilige Bezugspunkt dargestellt.

- Die Begrenzung der **Zahl der Wohnungen** je Wohngebäude sichert die typische ortsübliche, bedarfs- und familiengerechte Wohnnutzung. Sie verhindert außerdem eine dem geplanten Wohngebietscharakter sowie dem Erschließungssystem und dem Parkplatzbedarf widersprechende (zufällige) Verdichtung.

Teilbereich 2:

Die Überplanung im **WR2** ist lediglich erforderlich um die überbaubaren Flächen zu reduzieren. Die Überplanung orientiert sich am Bestand, ein Erfordernis für eine Neuordnung wird hier nicht gesehen. Daher, aus Gründen der Rechtssicherheit und im Zuge der Gleichbehandlung werden die Planvorgaben gemäß § 9 BauGB aus dem Bebauungsplan Nr. 20 beibehalten.

b) Baugestalterische Festsetzungen gemäß BauO NRW

Im Bebauungsplan Nr. 20 sind z.T. restriktive baugestalterische Festsetzungen zu Dachform und -neigung sowie zulässigen Drempehöhen aufgenommen worden. Dachaufbauten sind im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen. Der Ursprungsplan beinhaltet darüber hinaus Vorschriften zu Fassadengestaltung und Einfriedungen. Freistehende Garagen sind bisher mit flach geneigtem Pultdach zu versehen.

Zunächst ist festzuhalten, dass weiterhin **örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW** zur Gestaltung baulicher Anlagen und des Wohnumfeldes zwecks Sicherung der Planungsziele in der Änderung aufgenommen werden. Erreicht werden soll im ortsüblichen Rahmen und mit Blick auf den Quartiercharakter eine in den Grundzügen aufeinander abgestimmte Gestaltung und Maßstäblichkeit der Baukörper.

Die gestalterischen Regelungen berücksichtigen die vorhandene Bebauung im Umfeld und gewährleisten in ggf. engerer Nachbarschaft den Bauherren jeweils auch Planungssicherheit hinsichtlich der Entwicklung in ihrem Umfeld.

Teilbereich 1:

In der vorliegenden Änderung sollen die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW im **WR1** erweitert und sinnvoll auf die Bestandssituation abgestimmt werden. Es ergeben sich folgende Änderungen:

- Besondere gestalterische Bedeutung kommt der Dachlandschaft zu, die im heutigen Baugeschehen, in Nachbarschaft zu Altquartieren und in Ortsrandlagen häufig mangelhaft ist. Regionaltypische und die Dachlandschaft der Gebäude im inneren Plangebiet prägende **Dachform** ist das Satteldach. Als Abstufung im Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum wurden nördlich der Elsa-Brändström-Straße i.W. nur eingeschossige Gebäude mit Flachdach zugelassen. Lediglich westlich der Behringstraße sind 2-geschossige Gebäude mit Satteldächern errichtet worden. Um den Bauherren mehr Spielraum einzuräumen wird im Änderungsbereich künftig ebenfalls die Errichtung von Satteldächern ermöglicht.
- In Nachbarschaft zu den i.W. im Umfeld vorhandenen sehr niedrigen Flachdachbungalows und auf Grund des nach Nordosten ansteigenden Geländes wird in der Ortsrandlage (Einsicht aus dem umgebenden Landschaftsraum) die **Dachneigung** auf 25°-30° begrenzt.
- Im Ursprungsplan Nr. 20 war die Höhe der Gebäude bislang über die Zahl der Vollgeschosse geregelt. Vorgaben zur maximalen **Drempelhöhe** sollten in diesem Zusammenhang große Höhensprünge benachbarter Gebäude trotz gleicher Geschossigkeit verhindern. Diese Festsetzung wird aus dem Ursprungsplan übernommen, die Gebäudehöhe wird künftig zudem durch die konkrete Festsetzung einer maximalen Firsthöhe begrenzt (siehe Punkt 4.1 a).
- Gemäß der restriktiven Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 sind im Umfeld des Änderungsbereiches i.W. eingeschossige Gebäude mit Flachdach entstanden. Die Gebäude westlich der Behringstraße sind nach den Vorgaben des Bebauungsplanes einheitlich mit Satteldächern mit 30° Dachneigung errichtet worden. **Dachgauben** sind hier ausgeschlossen. Im WR1 wird künftig die Errichtung von Satteldächern mit 25-30° Dachneigung ermöglicht. Da Dachaufbauten dem Charakter und den Proportionen dieser Gebäude widersprechen, werden Dachgauben hier auch künftig nicht zugelassen.
- Eine Vorschrift für **flach geneigte Pultdächer auf freistehenden Garagen** wird gestalterisch heute in diesem Quartier nicht mehr für angemessen und ausreichend begründbar gehalten, diese soll aufgehoben werden.
- Die Quartiere im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 sind i.W. durch dunkelbraune **Dacheindeckungen** geprägt. Zur Wahrung des einheitlichen Charakters und der daraus resultierenden städtebaulichen Qualität werden Dacheindeckungen weiterhin auf dunkelbraune Farben bzw. das Spektrum in der Farbskala von anthrazit bis schwarz beschränkt.
- **Extensive Dachbegrünungen** und **Solaranlagen** sind als ökologisch sinnvolles Bauelement erwünscht. Auch wenn die Gefahr besteht, dass die Fernwirkung durch Lichtreflektion der Sonnenkollektoren beeinträchtigt wird, sollen diese zugelassen werden, da sie den Bewohnern energetische Einsparungen ermöglichen und als regenerative Energien von Bund und Ländern gefördert werden. Einschränkungen in

Bezug auf den Anbringungsort sind auf Grund der notwendigen Sonnenausrichtung unpraktikabel und werden in den örtlichen Bauvorschriften nicht getroffen.

- Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde auf eine einheitliche Ausprägung der **Fassaden** hinsichtlich Materialwahl und Farbgebung geachtet, die Gebäude mussten mit hellem Putz versehen werden, farbiger Außenputz bzw. Verblendung bedurfte der gesonderten Genehmigung. Die Gebäude wurden jedoch zum Teil überformt. Somit ergibt sich aus heutiger Sicht nur noch geringer Regelungsbedarf. Aus gestalterisch-architektonischen Gründen werden für die Außenwände **Klinker- und Putzfassaden** vorgegeben, um die Anpassung an den ortsüblichen Bestand und eine harmonische Gestaltung zu sichern. Fachwerkbauten oder -imitate mit einer vollkommen anderen Gestaltungssprache fallen ausdrücklich nicht hierunter. Diese sind ebenso wie Holzbauten in diesem Wohngebiet nicht vorgesehen.
- **Einfriedungen** entfalten im Straßenraum und im nachbarschaftlichen Umfeld große Wirkung: sind sie gestalterisch unbefriedigend und unmaßstäblich, hat dieses negative Auswirkungen auf Gesamtbild und Freiraumqualität im Straßenzug. Gestaltungsvorgaben sichern bei verkehrsberuhigtem Ausbau und kleineren Grundstücken städtebauliche Qualitäten; sie sind finanziell und räumlich vertretbar. Die Einfriedungshöhe von 0,8 m entlang der Planstraße berücksichtigt neben den gestalterischen Zielen auch Augenhöhe und Erlebniswelt von Kindern.

Teilbereich 2:

Die Überplanung im **WR2** (zweigeschossige Bebauung) nimmt die bisherigen Festsetzungen auf, auch um im nachbarschaftlichen Interesse nicht ggf. durchgreifende Änderungen zu ermöglichen. Zu den Planinhalten wird auf die Original-Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 20 verwiesen.

4.2 Belange des Verkehrs

Die **äußere Erschließung** des Plangebietes erfolgt insbesondere über die **Elsa-Brändström-Straße** als Sammelstraße für das gesamte Quartier und über deren Anbindung an die Bielefelder Straße (B 68).

Über diese Hauptstraße verkehren jeweils auch **Buslinien**, hierüber ist auch der **Haller Bahnhof** sehr gut zu erreichen.

Die **innere Erschließung** erfolgt über die Behringstraße. Die zwar im Ursprungsplan bereits vorgesehene, aber noch nicht angelegte **Wendeanlage** am Ende der Behringstraße wird heutigen Erfordernissen angepasst. Den Abschluss des Stiches bildet künftig eine Wendeanlage gemäß Bild 59 der RAST 06⁵, die das Wenden für Pkw und Lkw (3-achsiges Müllfahrzeug, Feuerwehr etc.) erlaubt. Insbesondere Notfall-Kfz (Feuerwehr, Rettungswagen) soll hier der Wendevorgang ohne Gefährdung der übrigen, nichtmotorisierten Straßenraumnutzer ermöglicht werden.

⁵ „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAST 06, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln 2007. Hinweis: Die RAST 06 ersetzt die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 1995

Für das Flurstück 1904 (Behringstraße 8) war gemäß Altplan eine Erschließung von Norden durch Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes geplant. Auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit wird das Flurstück 1904 ebenso wie das Flurstück 1127 heute jedoch über die Wegeparzelle im Süden (Flurstück 1900) erschlossen. Diese in Teilbereichen recht schmale Zufahrt wird durch Festsetzung einer **privaten Verkehrsfläche** (Flurstücke 1900, 1896, 1125, 1124, 1115) künftig planungsrechtlich optimiert.

Im Altplan war der Bau von Garagen für die Anlieger westlich des Wendehammers vorgesehen. Diese wurden jedoch bislang nicht realisiert. In der Behringstraße herrscht nach Aussagen von Anliegern deutlicher Parkdruck, durch Festsetzung von drei **öffentlichen Stellplätzen** nordwestlich der Wendeanlage soll dieser Situation Rechnung getragen werden.

Private Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken bereit zu stellen. Ein Mindestabstand von 5 m vor Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Flächen sichert die städtebaulichen Ziele (Freihaltung des Straßenzuges), entlastet den Straßenraum und schafft ggf. einen zusätzlichen Stellplatz als Stauraum. Seitlich ist ein Abstand von mindestens 1 m zur Planstraße und zum Fußweg v.a. aus Gründen der Stadtgestaltung zu wahren. Dieser Streifen ist zu begrünen, eine Fassadenbegrünung kann die Baukörper besser in das Straßenbild einbinden.

4.3 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Das Änderungsgebiet liegt deutlich abgesetzt von der Bielefelder Straße (als nächstgelegene Hauptstraße), ggf. relevante **Immissionen aus Straßen- oder Bahnverkehr** werden nicht gesehen.

Ggf. relevante **gewerbliche Nutzungen** existieren im Umfeld nicht.

4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

- Der Änderungsbereich wird an die örtlichen **Ver- und Entsorgungsnetze** angeschlossen. Besondere Anforderungen oder Probleme sind bisher nicht bekannt. Auf Grund des Bestandes und der bereits seit den 1970er Jahren angedachten Bebauung ist das Plangebiet in den Planungen für Ver- und Entsorgungsnetze berücksichtigt worden.
- Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 ist für das Baugebiet eine **Mindestlöschwassermenge** von 48 m³/h für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331. Weitere Hinweise sind dem Merkblatt des Kreises Gütersloh „Brandschutz in der Bauleitplanung“ zu entnehmen.

b) Wasserwirtschaft

Fließgewässer sind im Plangebiet oder in angrenzenden Bereichen nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt insgesamt in der **Zone III B** des **Wasserschutzgebietes** Halle Tatenhauser Wald (Verordnung vom 01.06.1976 / s. Abl. Reg. Dt. 1976, S. 199-204): die Ge- und Verbote dieser Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Die Mobilisierung von Bauland führt hier nach heutigem Kenntnisstand nicht zu ggf. problematischen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Nach § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung von Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Das Plangebiet liegt gemäß der stark generalisierten **Bodenkarte NRW** 1:50.000 im Übergang zwischen lehmigen Sandböden mit hoher Wasserdurchlässigkeit und Braunerden aus Kalkstein oder Kelkmergelgestein mit nur geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit. Auf Grund der Bodenverhältnisse kann eine gezielte Verpflichtung der einzelnen Bauherren zur anteiligen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in diesem Bereich nicht vorgenommen werden. Zudem ist in den gesamten Straßen im Plangebiet Nr. 20 eine Trennkanalisation vorhanden. Für die neu zu bebauenden Grundstücke im Änderungsbereich besteht eine Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation. Den Vorgaben des § 51a(1) LWG wird hiermit entsprochen. Die Aufnahmekapazitäten sind von der Stadt vorgeprüft worden. Probleme werden nicht gesehen.

Für Bauherren besteht dennoch die Möglichkeit Versickerungsanlagen auf den privaten Grundstücken vorzusehen. Auf Grund der vorliegenden Zone III B des Wasserschutzgebietes sind ggf. insbesondere flächenhafte Versickerungen vorzusehen. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Mulden können in dem hängigen Gelände gut in Rasen- und Pflanzflächen integriert werden. Die Versickerungsanlagen müssen jedoch zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen ausreichende Abstände einhalten, um Vernässungsschäden dort zu vermeiden. Einzelheiten zur Planung, dem Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind dem Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), 04/2005 zu entnehmen.

Eine vorgeschaltete **Brauchwassernutzung** v.a. zur Gartenbewässerung kann anfallendes Niederschlagswasser sinnvoll reduzieren und ist generell zulässig. Hinsichtlich der Errichtung private Brauchwasseranlagen wird auf den Hinweis F.7 verwiesen.

4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsbewertung

a) Grünordnung

Der Änderungsbereich ist bislang nicht bebaut und wird als Grünlandbrache freigehalten bzw. gärtnerisch gepflegt. Die Gartenflächen sind z.T. mit Obstbäumen und älteren Gehölzen durchgrünt. Hier bestehen aber bereits grundlegende Baurechte.

Die für das Plangebiet nur in sehr begrenztem Maße formulierten **grünordnerischen Ziele** des Bebauungsplanes Nr. 20 bleiben maßgeblich für die vorliegende Änderung. Planungsziel ist jedoch die grünordnerisch angemessene Einbindung des Baugebietes

in die Ortsrand- und Hanglage. Vorgesehen ist deshalb künftig eine **Eingrünung** nach Norden durch Festsetzungen auf den private Baugrundstücken. Vorgegeben wird für den gekennzeichneten Randstreifen eine 2- bzw. 1-reihige Heckenpflanzung. Die öffentlichen Stellplätze werden durch einen öffentlichen Grünstreifen eingefasst.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Der Änderungsbereich stellt den Lückenschluss der bereits seit vielen Jahren bestehenden Bebauung dar. Durch die direkt angrenzende Wohnnutzung ist die Fläche vom weiteren Landschaftsraum abgegrenzt und unterliegt relativ vielfältigen Störungseinflüssen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, schließt jedoch an das **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald“** des Kreises Gütersloh an (siehe Kapitel 3.2). Aus Gründen des Siedlungs- und Landschaftsbildschutzes ist die Notwendigkeit der Eingrünung des Änderungsbereiches gegeben (siehe Punkt a). Hinzu kommen die gewählten Höhenbegrenzungen und Gestaltungsvorgaben, so dass eine Einbindung des Gebietes in das regionaltypische Siedlungs- und Landschaftsbild gegeben ist.

c) Eingriffsbewertung

Die Änderung oder Neufassung eines Bebauungsplanes kann **Eingriffe in Natur und Landschaft** vorbereiten. Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planüberarbeitungen und -änderungen zunächst, ob die bisherigen Planungsziele beibehalten werden sollen oder ob ggf. Alternativen im Rahmen der städtischen Planungsziele bestehen.

Angesichts der bereits vorhandenen Bebauung, der bestehenden Baurechte und der Eingebundenheit in den Siedlungsraum wird eine (erneute) Überplanung für vertretbar und für geboten im Interesse der in Kapitel 2.2 genannten Ziele gehalten. Die Belange von Natur und Landschaft erfordern aus Sicht der Stadt auf Grund der Rahmenbedingungen hier keine Aufgabe der bestehenden Baurechte zu Gunsten von zwingend zu erhaltenden Garten- und Grünflächen. Die hier seit langem vorgesehene, gut erschlossene Bebauung stellt weiterhin ein wichtiges Planungsziel dar und ist in Bezug auf das Plangebiet folgerichtig und ohne Alternative.

Die städtebaulich-grünordnerischen Überlegungen sind oben dargestellt worden. Die Flächen sollen weitgehend ausgenutzt werden können. Die örtlichen Rahmenbedingungen werden im Sinne der Eingriffsminimierung zudem weiterhin durch begrenzte Verdichtung (u.a. Erschließung, Baugrenzen und Grundstückstiefen), durch Vorgaben zur Höhenentwicklung, zur Gestaltung etc. berücksichtigt.

Nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung ist bei Planänderungen auch zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich geboten sind oder erforderlich werden. Je nach Anrechnung des bestehenden Planungsrechtes und Beanspruchung der Fläche können ggf. zusätzliche Eingriffswirkungen durch Überbauung ausgelöst werden.

Zunächst sind folgende Aspekte festzuhalten:

- Die Überplanung nimmt die Festsetzungen und Nutzungsmaße des Altplanes Nr. 20 auf. Es erfolgt keine erstmalige Schaffung von Baurechten im Plangebiet, die GRZ bleibt bei der vorliegenden Änderungsplanung unverändert.
- Zudem begrenzt die Überplanung mit zwangsläufiger Umstellung auf die BauNVO 1990 gemäß § 19(4) BauNVO das Ausmaß der bisher ohne Anrechnung auf die GRZ möglichen umfangreichen Nebenanlagen und Stellplätze.
- Darüber hinaus wird erstmalig die Anpflanzung einer Hecke planungsrechtlich vorgegeben.

Hieraus ergibt sich bereits bei überschlägiger Betrachtung, dass in der Änderung ein Vorteil für die grünordnerischen Ziele und für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gesehen wird. Andere durchgreifende Umweltprobleme sind im Rahmen der Änderung ebenfalls nicht zu erkennen. Nach § 13a(2) Nr. 4 BauGB wird im Sinne des § 1a(3) Satz 5 BauGB somit kein zusätzliches Ausgleichserfordernis gesehen.

5. Umweltprüfung

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Da die vorliegende Planung nicht zur Vorbereitung von Vorhaben dient, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a(2) Nr. 1 i.V.m. § 13(3) BauGB kann in diesem Falle von einer Durchführung der Umweltprüfung abgesehen werden.

Zudem führen die in Kapitel 2 genannten Änderungen auch nicht zu verkehrlichen, immissionsschutzrechtlichen oder zu anderen, bedeutsamen, zusätzlichen, negativen Umweltauswirkungen. Eine zusätzliche Versiegelung mit weiteren Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt etc. ist mit der Änderungsplanung nicht verbunden.

6. Bodenordnung

Die Flächen sind von der Stadt Halle (Westf.) erworben worden, die ebenfalls die Erschließung der Flächen und die anschließende Vermarktung übernimmt. Maßnahmen zur Bodenordnung sind somit nach heutigem Stand nicht erforderlich.

7. Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	Größe in qm*
WR-Baufläche insgesamt	2.925
(WR1)	2.300
(WR2)	625
Verkehrsfläche	675
Gesamtfläche Plangebiet	3.615

* ermittelt auf Basis der Plankarte im Maßstab 1:1.000, Werte gerundet!

8. Hinweise zum Planverfahren und zur Abwägung

Zur Einleitung des Planverfahrens wird ausdrücklich auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rates der Stadt Halle (Westf.) und seiner Fachausschüsse Bezug genommen. insbesondere auf die Vorlage der Verwaltung zu der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 23.10.2007 (DS-Nr. 00526/2007) als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung des Planverfahrens gemäß § 2(1) BauGB.

Im Zuge der ersten Bürgerinformation gemäß § 13a(3) BauGB im Februar / März 2008 wurden Anregungen hinsichtlich der Dachform und der Erschließung vorgetragen. Der Planungs- und Bauausschuss und der Stadt Halle (Westf.) haben in ihren Sitzungen im April, Mai und Juni 2008 über die Ergebnisse dieser ersten Bürgerinformation beraten. Zur Abwägung wird über die Begründung hinaus Bezug genommen auf die Beschlussvorlage der Verwaltung zu den Sitzungen des Planungs- und Bauausschusses und des Rates der Stadt Halle (Westf.) zum Offenlagebeschluss gemäß § 13a(2) BauGB (DS-Nr. 612/2008 und DS-Nr. 641/2008).

Halle (Westf.), im Juni 2008